

Diese Hinweise gelten für Arbeitnehmer*innen, die vor Ort am Betriebsstandort am Streik teilnehmen, sowie für Arbeitnehmer*innen, die im Homeoffice bzw. in der Mobilen Arbeit, bei Montagearbeiten und die nicht oder vorübergehend nicht am Betriebssitz arbeiten.

1 Pflicht zur Anzeige der Streikteilnahme beim Vorgesetzten

Es ist wichtig, dass für Ihren Vorgesetzten erkennbar ist, dass Sie am Streik teilnehmen und deshalb Ihre Arbeit einstellen. **Eine Arbeitsniederlegung ohne erkennbaren Grund ist eine Verletzung Ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten und kann arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.** Sollten Sie am Betriebssitz streiken, ist die Teilnahme unmissverständlich erkenntlich zu machen. Bei einer Streikteilnahme von einem anderen Ort aus, müssen Sie Ihre Teilnahme Ihrem Vorgesetzten gegenüber spätestens zu Beginn des Streiks anzeigen.

2 Rechtsfolgen einer Streikteilnahme

Für die durch die Streikzeit ausgefallene Arbeitszeit wird Ihnen kein Entgelt durch Ihren Arbeitgeber gezahlt.

Während der Zeit der Streikteilnahme besteht für Sie kein Unfallversicherungsschutz.

3 Unzulässige Verhaltensweisen

Sie dürfen in keinem Fall während des Streiks andere Personen, insbesondere Arbeitswillige bedrohen. Sie dürfen Sachen und betriebliche Mittel nicht beschädigen.

- Arbeitswillige dürfen nicht mit Drohung oder Gewalt am Betreten und Verlassen des Werkgeländes gehindert werden.
- Zugänge und Zufahrten zum Betrieb dürfen nicht versperrt werden und sind freizuhalten.
- Arbeitnehmer, die zum Notdienst herangezogen werden, sind zur Arbeitsleistung verpflichtet und müssen das Gelände ungehindert betreten können.
- Streikende dürfen sich nicht gegen den Willen des Arbeitgebers im Betrieb aufhalten.
- Optional: Den Anweisungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten.

Beachten Sie, dass Verstöße hiergegen strafbar sind. Sie können zur fristlosen Entlassung führen und zum Schadensersatz verpflichten.

4 Verhalten nach Streikende

Nach Streikende ist die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen.

5 Keine Nutzung betriebsinterner Kommunikationsmittel

Die Nutzung von betriebsinternen Informations- und Kommunikationsmitteln (z. B. Smartphones, Tablets, Notebooks sowie darauf installierter Dienste wie bspw. Teams) zu Zwecken des Arbeitskampfes ist nicht gestattet.

Aus diesem Grund dürfen z. B. Streikaufrufe nicht über einen zu dienstlichen Zwecken eingerichteten E-Mail-Account oder das Intranet verbreitet werden. Diese Beschränkung gilt auch für gewerkschaftliche Vertrauensleute sowie im Betrieb beschäftigte Gewerkschafts- und Betriebsratsmitglieder. Für die Teilnahme an digitalen Streiks ist stets ein eigenes Endgerät zu nutzen.

6 Pflicht zur Zeiterfassung

Die Pflicht zum Bedienen der Zeiterfassung gilt nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte auch im Fall eines Streiks. Sind Sie im regulären Betrieb zur Dokumentation Ihrer Arbeitszeit durch Zeiterfassung verpflichtet, so ist diese beim Streik am Beschäftigungsstandort sowie von einem anderen Ort aus für die Zeit der Streikteilnahme zu betätigen.

Ansprechpartner

Ihre Führungskraft

People Management